



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. November 2016

Nummer 47

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
354	Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Wachtendonk und der Stadt Straelen	S. 469	
355	Bekanntmachung des Erörterungstermins im Pfanfeststellungsabschnitt 2.2 Wesel (Betuwe)	S. 471	
356	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Stefan Fleischmann)	S. 472	
357	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Sascha Schleinitz)	S. 472	
358	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Stefan Caspers)	S. 472	
359	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Manuel Kühnen)	S. 472	
			360 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Matthias Hoersen) S. 472
			361 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Sascha Hundertmark) S. 472
			362 Öffentliche Bekanntmachung über die Absage des Erörterungstermins am 30.11.2016 für ein Vorhaben der Firma Bayer Pharma AG in Wuppertal S. 473
			363 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (A.) S. 473
			364 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (K.H.-B.) S. 473

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

354 Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Wachtendonk und der Stadt Straelen

Bezirksregierung
31.01.01-Gebietsänder-53

Düsseldorf, den 14. November 2016

Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Wachtendonk und der Stadt Straelen

Gebietsänderungsverfügung

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 und 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666 / SGV.NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung verfüge ich nachfolgende Gebietsänderung:

1.

(1) Aus dem Gemeindegebiet der kreisangehörigen Gemeinde Wachtendonk wird eine Fläche von insgesamt 105.748 m² ausgegliedert und in das Gemeindegebiet der kreisangehörigen Stadt Straelen eingegliedert. Die nachfolgenden Grundstücke werden von der Gebietsänderung erfasst:

Gemarkung Wankum,	Flur 1
Flurstück-Nr.	2, 3 und 97
Gemarkung Wankum,	Flur 27
Flurstück-Nr.	2,3,4,6,7,8,9,10 und 12

(2) Aus dem Gemeindegebiet der kreisangehörigen Stadt Straelen wird eine Fläche von insgesamt 139.597 m² ausgegliedert und in das Gemeindegebiet der kreisangehörigen Gemeinde Wachtendonk eingegliedert. Die nachfolgenden Grundstücke werden von der Gebietsänderung erfasst:

Gemarkung Herongen,	Flur 7
Flurstück-Nr.	40,54,56,74,75,77,78,79
Gemarkung Herongen,	Flur 8
Flurstück-Nr.	33

(3) Auseinandersetzung

Die Gemeinden tauschen auf der Grundlage eines Grundstückstauschvertrages städtische Flächen. Aufgrund der Flächendifferenz zu Gunsten der Gemeinde Wachtendonk erfolgt ein Wertausgleich zum jeweiligen Bilanzbuchwert für den Grund und Boden. Ein Wertausgleich für den Wegebau wird nicht vorgenommen.

Nebenkosten aus dem Grundstückstauschvertrag werden von der Gemeinde Wachtendonk übernommen.

Sämtliche zu tauschende Grundflächen werden von der Gemeinde Wachtendonk übernommen, wie sie stehen und liegen ohne Gewähr oder Haftung für Mängel. Der Besitz und die Nutzungen, die Lasten und die Gefahr und alle Rechte und Pflichten aus den Grundbesitz betreffenden Versicherungen gehen mit dem Tag der Zahlung des Ausgleichsbetrages auf den jeweiligen Erwerber über.

(4) Überleitung des Ortsrechts

Ab der Zustellung dieser Entscheidung über die Gebietsänderung unterliegen die Änderungsgebiete dem Ortsrecht der jeweils übernehmenden Kommune, ohne dass es einer erneuten Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschriften bedarf. Für evtl. bestehende ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 37 OBG unmittelbar.

(5) Überleitung der Steuer- und Abgabehoheit

Mit der Wirksamkeit der Gebietsänderung unterliegen die Flächen und Abgabepflichten im Änderungsgebiet der kommunalen Steuer- und Abgabehoheit der jeweils übernehmenden Kommune. Als Stichtag für die Überleitung der Steuer- und Abgabehoheit gilt der auf die Gebietsänderung folgende 01. Januar.

2.

Auf den Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages gem. § 18 Abs. 1 GO NRW haben die Gemeinde Wachtendonk und die Stadt Straelen verzichtet. Aus diesem Grund hat der Kreis Kleve – als untere staatliche Verwaltungsbehörde – nach § 18 Abs. 2 Satz 2 GO NRW die aus Anlass der Gebietsänderung zu regelnden Einzelheiten mit Schreiben vom 11.10.2016 (Az.: 1.2 – 15 13 06) bestimmt. Diese werden hiermit gem. § 19 Abs. 4 GO NRW bestätigt.

Begründung:

Die Gemeinde Wachtendonk und die Stadt Straelen haben auf Grund der Ratsbeschlüsse vom 25.09.2014 und 04.11.2014 auf den Abschluss eines

Gebietsänderungsvertrages gemäß § 18 Abs. 1 GO NRW verzichtet.

Gebietsänderungen von geringer Bedeutung bedürfen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 GO NRW keines Gesetzes, sondern können durch Gebietsänderungsverfügung der Bezirksregierung ausgesprochen werden. Bei der vorstehenden Gebietsänderung handelt es sich um eine Gebietsänderung von geringer Bedeutung, da die Gebietsänderung nicht mehr als 10 v. H. des Gemeindegebietes der abgebenden Gemeinden erfasst und keine Einwohner betroffen sind. Der Ausspruch der Gebietsänderung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf.

Daher kann die Gebietsänderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf ausgesprochen werden.

Nach § 17 Abs. 1 GO NRW können Gemeindegrenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden. Berücksichtigungswerte Gründe in diesem Sinne können organisatorischer, verwaltungstechnischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Natur sein.

Südlich der Autobahn A 40 liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wachtendonk – unmittelbar an der Stadtgrenze – das Freibad „Blaue Lagune“. Auf dem Gelände des Freibades befindet sich eine gut frequentierte Wasserkianlage. Regelmäßig finden andere Freizeitaktivitäten und Feierlichkeiten dort statt. Neben dem Bad wird ein Campingplatz betrieben, auf dem auch Mobilheime errichtet werden dürfen.

Die Zufahrt sowie die Parkplätze für die Freizeitanlage befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Straelen. Die Gemeinde Wachtendonk führt bereits seit über 30 Jahren auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Unterhaltung der Straße durch, da die Straße in der Form nahezu ausschließlich im Interesse der Gemeinde Wachtendonk steht. Der Ausbau der geplanten Anbindung würde weitere Vereinbarungen zwischen den Kommunen erforderlich machen. Die Gemeinde Wachtendonk hat deshalb der Stadt Straelen zur Vereinfachung aller administrativen und planerischen Aufgaben vorgeschlagen, im Bereich der Blauen Lagune ein Gebietsänderungsverfahren durchzuführen. Die Parkplätze sowie die Jülicher Straße sollen in das Gemeindegebiet Wachtendonk übernommen werden. Als Ausgleich für den Flächenverlust erhält die Stadt Straelen von der Gemeinde Wachtendonk eine Fläche nördlich der Autobahn, östlich Altbroekhuysen.

Die vorgesehenen Gebietsänderungen verfolgen somit die Zielsetzung der Förderung des öffentlichen Wohls.

Der Wille der betroffenen Bevölkerung ist entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 1 GO NRW durch Anhörungen der Räte der beteiligten Gemeinden vom 16.08. bzw. 18.08.2016 festgestellt worden. Die Entscheidungen der Räte der Gemeinde Wachtendonk und der Stadt Straelen über die geplante Gebietsänderung wurden am 25.09. und 04.11.2014 getroffen.

Seitens der beteiligten öffentlichen Stellen bestehen keine Bedenken gegen die Gebietsänderung.

Die Voraussetzungen für die Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Wachtendonk und der Stadt Straelen liegen somit vor und die Gebietsänderung ist mit dieser Verfügung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 GO NRW einschließlich der Bestätigung des Gebietsänderungsvertrages nach § 19 Abs. 4 GO NRW auszusprechen.

Anne Lütkes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 469

355 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsabschnitt 2.2 Wesel (Betuwe)

Bezirksregierung
25.17.01.01 -15/4-13

Düsseldorf, den 24. November 2016

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 – Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.2 Wesel

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Montag, dem 12.12.2016 um 10.00 Uhr
in der Niederrheinhalle Wesel,
An de Tent 1, 46485 Wesel**

Einlass in den Saal erfolgt ab **9.00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am **13.12.2016, 14.12.2016** und **15.12.2016** fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).
3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

5. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis **zum 01.12.2016** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (dirk.voncontzen@brd.nrw.de) zu melden.

6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Auftrag
gez. Kötz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 471

**356 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Stefan Fleischmann)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 5

Düsseldorf, den 11. November 2016

Mit Wirkung vom 01.01.2017 wird Herr Stefan Fleischmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 8. Kehrbezirk im Kreis Mettmann (Langenfeld-Wiescheid, -Immigrath und -Richrath sowie Hilden-Süd und -Strauch) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 472

**357 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Sascha Schleinitz)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 5

Düsseldorf, den 14. November 2016

Mit Wirkung vom 01.01.2017 wird Herr Sascha Schleinitz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 8. Kehrbezirk im Kreis Mettmann (Langenfeld-Wiescheid, -Immigrath und -Richrath sowie Hilden-Süd und -Strauch) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 472

**358 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Stefan Caspers)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG 27

Düsseldorf, den 15. November 2016

Mit Wirkung vom 01.01.2017 wird Herr Stefan Caspers für die Dauer von sieben Jahren zum

bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 27. Kehrbezirk in der Stadt Mönchengladbach (Ortsteil Rheydt sowie Innenstadtbereich) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 472

**359 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Manuel Kühnen)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 MH 13

Düsseldorf, den 14. November 2016

Mit Wirkung vom 01.01.2017 wird Herr Manuel Kühnen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 13. Kehrbezirk in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Ortsteile Heimaterde und Heißen) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 472

**360 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Matthias Hoersen)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 4

Düsseldorf, den 11. November 2016

Mit Wirkung vom 01.12.2016 wird Herr Matthias Hoersen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 4. Kehrbezirk im Rhein-Kreis Neuss (Kaarst-Büttgen und -Holzbüttgen) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 472

**361 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Sascha Hundertmark)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 28

Düsseldorf, den 11. November 2016

Mit Wirkung vom 01.01.2017 wird Herr Sascha Hundertmark für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 28. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Ortsteil Barmen) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 472

362 Öffentliche Bekanntmachung über die Absage des Erörterungstermins am 30.11.2016 für ein Vorhaben der Firma Bayer Pharma AG in Wuppertal

Bezirksregierung
54.07-248/2016

Düsseldorf, den 09. November 2016

Öffentliche Bekanntmachung über die Absage des Erörterungstermins am 30.11.2016; Errichtung und Betrieb einer biologischen Abwasservorbehandlungsanlage für die neuen Abwasserteilströme aus der Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen (Faktor VIII)

Die Bayer Pharma AG, Friedrich-Ebert-Straße 217 - 333, 42117 Wuppertal, hat am 10.12.2015 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zur wesentlichen Änderung der Werkskläranlage Rutenbeck durch die Errichtung und den Betrieb einer biologischen Abwasservorbehandlungsanlage in Gebäude 814 gestellt. Darüber hinaus wurde der vorzeitige Beginn nach § 17 WHG für die Errichtung der Anlagenteile beantragt.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15.09.2016 wurde über die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen, das Ende der Einwendungsfrist und den geplanten Erörterungstermin informiert. Die Auslegungszeit der Antragsunterlagen endete am 21.10.2016. Die Frist zum Erheben von Einwendungen ist am 04.11.2016 abgelaufen. Gegen das Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden.

Der ursprünglich für den 30.11.2016 in der Villa Media, Weißer Salon, Viehofstraße 125, 42117 Wuppertal für 10 Uhr vorgesehene Erörterungstermin findet daher gemäß § 16 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immisionsschutzgesetzes (9. BImSchV) nicht statt.

Im Auftrag
Melvyn Mildebrath

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 473

363 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (A.)

Bezirksregierung
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Düsseldorf, den 15. November 2016

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.06.2016, [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5041 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gezeichnet
Elvira Hofmeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 473

364 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (K.H.-B.)

Bezirksregierung
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Düsseldorf, den 09. November 2016

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.11.2016, [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zur erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5041 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt als zugestellt und wird

rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gezeichnet
Simone Bremes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 473

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf